

Leserfassung
der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde
Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 27.09.2011
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark, in der derzeit gültigen Fassung, aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde insbesondere auch für die Orts- und Gemeindeteile durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde und Gemeindeteile unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

Die Einwohnerbefragung ist eine Form der Einwohnerbeteiligung. Das Ergebnis ist nicht verbindlich. Einzelheiten werden in einer Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung geregelt.

§ 5 Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets

Die Gemeinde Wustermark stellt ab dem 01.01.2017 jährlich Haushaltsmittel für freiwillige Aufgaben bereit, deren Verwendungszweck über die Beteiligung der Einwohner ermittelt wird. Es wird ein bindendes Bürgerbudget eingeführt. Einzelheiten werden in einer Satzung zur Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets der Gemeinde Wustermark geregelt.